

Beschluß

In der Parteigerichtssache

1. des CDU-Ortsverbandes N,
vertreten durch den Ortsverbandsvorsitzenden, Herrn W aus L

2. des Herrn Rechtsanwalts T aus L

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt T aus L

g e g e n

den CDU-Landesverband Rh-P,
vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn B MdL aus M

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Beigeladen:

1. der CDU-Stadtverband L,
vertreten durch den Stadtverbandsvorsitzenden, Herrn G aus L
2. der CDU-Kreisverband Rh-L,
vertreten durch die Kreisvorsitzende, Frau N MdL aus Bad E

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt und Dipl.-Verwaltungswirt (FH) M aus H

wegen Fortbestandes des Ortsverbandes N und Gültigkeit der Wahl des Stadtverbandes L
hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1997 in
Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Carl Ludwig Sträter

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 1997 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der 1946 gegründete Ortsverband N der CDU noch besteht und ob die am 16.09.1996 durchgeführten Vorstands- und Delegierten-Wahlen des Stadtverbandes L der CDU gültig waren. Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch die kommunale Gebietsreform in Rheinland-Pfalz wurden im Jahre 1969 die früheren kreisangehörigen Städte N und O zur großen kreisangehörigen Stadt L im Kreis Rh-L zusammengeführt. Organisatorische Folgerungen innerhalb der CDU wurden daraus zunächst nicht gezogen. Erst im Dezember 1976 wurde in einer Hauptversammlung der CDU-Mitglieder der gesamten Stadt L ein Beschluß über die Gründung eines Stadtverbandes L gefaßt und eine Satzung erlassen, die auch Ortsverbände vorsah, denen die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen obliegen sollte, an denen nur räumlich begrenztes Interesse besteht. Diese Satzung wurde dem Kreisverband Rh-L übermittelt, der hierin eine wirksame Gründung des Stadtverbandes L gesehen und keine Beanstandungen erhoben hat. Erst im Oktober 1994 befaßte sich der Kreisparteitag der CDU Rh-L mit der Frage einer Zusammenlegung der Ortsverbände N und O. Es wurde eine getrennte Mitgliederbefragung in den Gemeindeteilen N und O beschlossen und durchgeführt. Während sich die Mitglieder von O mit 79 zu 29 Stimmen für eine Zusammenlegung aussprachen, stimmten die Mitglieder in N mit 97 zu 23 Stimmen gegen die Zusammenlegung. Offenbar wegen dieses widersprüchlichen Ergebnisses unterblieb eine weitere Befassung des Kreisverbandes mit dieser Angelegenheit.

Wegen der bevorstehenden Kommunalwahlen entstanden 1996 Meinungsverschiedenheiten über das Verfahren zur Aufstellung der Stadtratskandidaten. Der Ortsverband N der CDU vertrat die Auffassung, daß beide Ortsverbände ihre Kandidaten getrennt zu wählen hätten und der Stadtverband dann die Listen lediglich zusammenzufassen habe. Der Vorsitzende des Stadtverbandes L holte nunmehr eine Stellungnahme des Landeswahlleiters zu dieser Frage ein, der unter Hinweis auf § 17 des Kommunalwahlgesetzes für Rheinland-Pfalz die Auskunft gab, daß alle Mitglieder der CDU in L in einer Versammlung die Kandidaten aufzustellen hätten. Am 19. Juli 1996 fand auf Einladung der CDU-Kreisvorsitzenden Rh-L eine Besprechung statt, an der die Mitglieder der Vorstände des CDU-Stadtverbandes, der Ortsverbände N und O, der Landesvorsitzende, der Generalsekretär sowie der Vorsit-

zende des CDU-Bezirksverbandes K-M teilnahmen. In einer anschließenden Presseerklärung gaben die Gesprächsteilnehmer folgenden einstimmig gefaßten Beschluß bekannt:

- „1. Die CDU-Mitglieder von L werden Mitte September 1996 in einer Mitgliederversammlung in N einen neuen, erweiterten CDU-Vorstand für L wählen. Dieser Vorstand soll aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 10 Beisitzern bestehen. Nach der Wahl des Vorsitzenden sollen sich die restlichen 14 Vorstandsmitglieder zu je 7 Mitgliedern aus O und N zusammensetzen. Diesen Vorschlag unterbreiten die bisherigen Ortsverbände der Mitgliederversammlung.
2. Die drei Vorstände haben übereinstimmend erklärt, daß sie zu diesem Wahltag zurücktreten.
3. Mit der Neuwahl des CDU-Vorstandes L werden die bisherigen Ortsverbände gemäß der geltenden Bundes- und Landessatzung aufgelöst.“
- 4./5. hier nicht relevant.

Daraufhin lud der Stadtverbandsvorsitzende von L am 19. August 1996 alle Mitglieder der CDU in L zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen für den 16. September 1996 ein. In der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung waren in TOP 8 die Beschlußfassung über die Zusammensetzung des Vorstandes, in TOP 9 die Wahl des Vorsitzenden, zweier Stellvertreter, des Schriftführers, des Schatzmeisters und von 10 Beisitzern, in TOP 10 die Wahl von 2 Kassenprüfern, in TOP 11 die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisparteitag und in TOP 12 die Beschlußfassung über die Entlastung der bisherigen Vorstände vorgesehen. In der dann stattfindenden Mitgliederversammlung am 16. September 1996, bei der auch der Landesvorsitzende zugegen war, stellte der Antragsteller zu 2. zur Geschäftsordnung den Antrag, die Tagesordnungspunkte 8 bis 12 zu streichen, weil ihm ein Gutachten vorliege, wonach der Ortsverband N nicht erloschen sei. Die Abstimmung über diesen Antrag erbrachte bei einer Enthaltung 171 Nein-Stimmen. Der Landesvorsitzende führte sodann aus: Nach der vom Landes- und Bundesverband geprüften Rechtslage seien die Ortsverbände nicht existent, da sie keiner kommunalrechtlichen Gliederung (Ortsbezirk, Stadtbezirk) entsprächen.

Nach einer Diskussion erklärten die Antragsteller, daß sie von ihren Vorstandsämtern nicht zurückträten. Bei den danach durchgeführten Wahlen wurde der Ortsverbandsvorsitzende des Antragstellers zu 1. zum Beisitzer in den Vorstand des Stadtverbandes L der CDU gewählt.

Am 23.09.1996 ging beim Landesparteigericht Rheinland-Pfalz der CDU ein Schreiben des Rechtsanwalts T als Bevollmächtigter des Antragstellers zu 1. mit dem Antrag ein, festzustellen,

1. daß der CDU-Verband N weder erloschen noch aufgelöst sei,
2. daß ein CDU-Ortsverband L (genannt Stadtverband) nicht bestehe, sondern der Stadtverband im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 44 der Landessatzung der CDU,
3. daß die am 16.09.1996 durchgeführten Vorstands-, Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen nichtig seien.

Der Antrag wurde damit begründet, daß der Vorsitzende des Antragstellers zu 1. am 16.09.1996 nicht zurückgetreten sei, der Ortsverband N nicht erloschen sei und die durchgeführten Wahlen ungültig seien. Zur Begründung wurde auf eine gutachterliche Äußerung des Rechtsanwalts G vom 12.09.1996 Bezug genommen, derzufolge das Parteiengesetz, das Bundesstatut der CDU und deren Landessatzung in Rheinland-Pfalz und die darin geregelte Satzungsautonomie bedeuteten, daß der Ortsverband N weiterbestehe. Die Auflösung desselben sei mit der nach § 62 Satz 3 Landessatzung erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit nicht erfolgt.

Am gleichen Tag ging ein gleichlautender Antrag des Antragstellers zu 2. beim Landesparteigericht ein.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 23.10.1996 beantragt, die Anträge als unzulässig abzuweisen. Das Landesparteigericht sei zur Entscheidung der Sache nicht berufen. Es gehe um eine konkrete Feststellung bzw. Anfechtung einer in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallenden Angelegenheit. Überdies seien die Anträge auch unbegründet. Spätestens nach dem rechtskräftigen Abschluß der territorialen Verwaltungsreform fehle dem Ortsverband N die satzungsrechtliche Grundlage.

Das Landesparteigericht hat durch Beschlüsse vom 25.09. und 20.11.1996 den Stadtverband L und den Kreisverband Rh-L beigeladen. Ersterer hat sich dem Antrag auf Zurückweisung angeschlossen, letzterer einen Antrag nicht gestellt.

Das Landesparteigericht hat die Verfahren in der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1997 zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden und die Anträge der Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt: Die Anträge seien zulässig. Die Beteiligungsfähigkeit ergebe sich aus § 44 der Parteigerichtsordnung i.V.m. § 61 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, da nach §§ 50 ff der Satzung des CDU-Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 07. Dezember 1968 den Ortsverbänden eigene Rechte zustünden. Für den Streit über die Existenz des Ortsverbandes N sei dessen Partei- und Prozeßfähigkeit zu unterstellen. Zwischen den Beteiligten bestehe auch ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis gemäß § 44 PGO i.V.m. 43 Abs. 1 VwGO. Ein solches Feststellungsinteresse könne auch auf Seiten des Antragstellers zu 2. angenommen werden, welches aus seiner Stellung als gewähltes Vorstandsmitglied und auch als einfaches Mitglied des Ortsverbandes N sich ergebe. Das Landesparteigericht sei in erster Instanz für das Verfahren zuständig, da es sich bei dem Antragsbegehren um eine rechtliche Auseinandersetzung über die Auslegung und Anwendung der Landessatzung handele. Denn die

Antragsteller wollten den Fortbestand der ursprünglich selbständigen Parteiorganisation in N aus § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landessatzung herleiten.

Der Antrag zu 1., der gemäß § 44 PGO i.V.m. § 88 VwGO dahin auszulegen sei, daß die Feststellung des Bestehens des Ortsverbandes N begehrt werde, sei jedoch nicht begründet. Denn weder vor noch nach Durchführung der Verwaltungsreform im Jahre 1969 hätten im Bereich der neugebildeten kreisangehörigen Stadt L Ortsverbände der CDU bestanden. In der Zeit bis 1969 habe sich die Organisation der Partei aus § 15 (jetzt § 16) Abs. 1 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 des Statuts der CDU ergeben. Danach hätten in kreisangehörigen Städten und Gemeinden jeweils Stadt- und Gemeindeverbände bestanden. Unter einem Ortsverband sei demgegenüber eine Untergliederung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes zu verstehen, welche zu errichten gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesstatuts die Landesverbände ermächtigt worden seien. In N und O hätten vor der Verwaltungsreform derartige Ortsverbände unstreitig nicht bestanden, sondern nur Stadt- oder Gemeindeverbände gemäß § 19 Abs. 1 des Bundesstatuts.

Durch die Verwaltungsreform im Jahre 1969 seien die bisherigen Kommunen O und N aufgelöst worden, aus ihrem Gebiet sei die neue kreisangehörige Stadt L gebildet worden. Dies habe im Hinblick auf die Parteiorganisation zur Folge gehabt, daß nunmehr unmittelbar aufgrund von § 19 Abs. 1 des Bundesstatuts alle CDU-Mitglieder der neuen Stadt L in einem Stadtverband L organisiert worden seien, da nach dieser Bestimmung für die Parteiorganisation ausschließlich maßgebend sei, welcher gemeinderechtlichen Körperschaft die CDU-Mitglieder angehören. Das habe aber bedeutet, daß durch die Verwaltungsreform die früheren Stadt- oder Gemeindeverbände nicht etwa durch einen rechtsgestaltenden Akt gelöscht oder aufgehoben worden seien und ein neuer Stadtverband hätte gegründet werden müssen, sondern daß die beiden bisherigen Verbände in O und N mit dem Abschluß der Verwaltungsreform zu dem Stadtverband L zusammengewachsen und in ihm aufgegangen seien, so daß sie aus diesem Grunde nicht mehr als selbständige Stadtverbände existiert hätten. Nach § 19 Abs. 2 des Bundesstatuts und § 49 Abs. 2 der Landessatzung hätten nun zwar in L Ortsverbände als Untergliederung des Stadtverbandes L gegründet werden können. Dies sei jedoch nicht geschehen. Zwar könne davon ausgegangen werden, daß dem Beigeladenen zu 2. als Kreisverband R-L bekannt gewesen sei, daß die früheren Stadt- oder Gemeindeverbände in O und N nach Abschluß der Verwaltungsreform ihre gesonderte Verbandsarbeit weiter betrieben hätten. Auch sei dem Kreisvorstand offiziell die in der Hauptversammlung am 14. Dezember 1976 beschlossene „Satzung“ übermittelt worden, in der ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Buchst. f) und Abs. 2 Ortsverbände aufgeführt gewesen seien. Dieser Vorgang sei auch von dem Beigeladenen zu 2. nicht beanstandet worden. Der Beschluß der Hauptversammlung in L vom 14. Dezember 1976 habe aber als Satzung keine Rechtsgeltung erlangt, weil dem Stadtverband, wie sich aus § 18 Abs. 2 des Bundesstatuts ergebe, keine Satzungsbefugnis zugestanden habe. Der Stadtverband habe gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 Bundesstatut seine organisatorische Ausgestaltung im Einvernehmen mit dem Kreisverband regeln können, sich also eine Geschäftsordnung geben und seine Aufgaben innerhalb des von der Partei vorgegebenen Rahmens zum Ausdruck bringen können. In diesem Sinne sei der Beschluß der Hauptversammlung des Stadtverbandes L vom 14. Dezember 1976 entsprechend den in § 140 BGB zum

Ausdruck gebrachten Grundsätzen umzudeuten und als gültig anzusehen. Um die „Gründung“ eines Stadtverbandes L, wie der Beigeladene zu 2. angenommen habe, und eine Errichtung von Ortsverbänden als Untergliederungen des Stadtverbandes habe es sich hier jedoch nicht gehandelt. Der Stadtverband L hätte - wie bereits dargelegt - aufgrund des § 19 Abs. 1 Bundesstatut keiner Gründung bedurft, sondern hätte unmittelbar nach der Entstehung der neuen Stadt L aufgrund der territorialen Verwaltungsreform seine Verbandstätigkeit aufnehmen können und müssen.

Der Irrtum über diese Rechtslage sei offenkundig durch die mißverständliche Formulierung des § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landessatzung hervorgerufen worden. Nach dem reinen Wortlaut der Bestimmung erscheine die Auslegung der Antragsteller, daß den Ortsverbänden die Befugnis zuerkannt worden sei, Stadtverbände zu gründen, durchaus möglich. Nur wäre bei einer solchen Auslegung diese Satzungsbestimmung mit § 19 Abs. 1 des Bundesstatuts nicht zu vereinbaren mit der Folge, daß sie wegen der vorgreiflichen Bundesregelung gemäß § 50 des Bundesstatuts und § 6 Absatz 2 Satz 2 des Parteiengesetzes unwirksam wäre. Im Hinblick auf § 19 Abs. 1 und 2 des Bundesstatuts könne der Sinn der Regelung in § 49 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Landessatzung nur darin gesehen werden, daß, wenn der Stadtverband nach § 19 Abs. 2 Bundesstatut aufgrund der Landessatzung in Ortsverbände untergliedert sei, für ihn die für (Verbands-) Gemeindeverbände geltenden Vorschriften der §§ 44 ff der Landessatzung maßgebend seien. Diese Auslegung stehe im übrigen auch im Einklang mit der Formulierung in § 49 Abs. 1 Satz 1 der Landessatzung, wonach „die Mitglieder einer oder mehrerer Ortschaften“ einen Ortsverband „bilden“. Daß hiermit lediglich die Zugehörigkeit zum Ortsverband gemeint sei, stelle § 49 Abs. 2 der Landessatzung klar, wonach die Gründung von Ortsverbänden in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 1 des Bundesstatuts allein den Kreisverbänden vorbehalten sei.

Das Schweigen und die fehlende Beanstandung des Beschlusses des Stadtverbandes L vom 14. Dezember 1976 hätten nicht die Entstehung der Ortsverbände N und O bewirken können. Insbesondere sei hierdurch kein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Dies ergebe sich schon daraus, daß das für die Gründung von Ortsverbänden maßgebende Organ des Kreisverbandes hiermit nicht befaßt worden sei. Denn hierüber hätte der Kreisparteitag entscheiden müssen, da es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Art gemäß § 38 Nr. 1 der Landessatzung handle. Der Kreisparteitag des Beigeladenen zu 2. habe sich aber unstreitig im Hinblick auf die Neubildung der Stadt L nicht mit der Parteiorganisation in dieser neuen Stadt befaßt. Erst 1994 sei man mit der Frage einer Zusammenlegung der Ortsverbände in L konfrontiert worden, wobei sich die Beschlußfassung dann auf die Anordnung einer Mitgliederbefragung beschränkt habe. Schließlich könne auch der Umstand, daß die CDU-Mitglieder in L über Jahrzehnte hinweg regelmäßig eine Ortsverbandstätigkeit wahrgenommen, Hauptversammlungen durchgeführt und Vorstände gewählt hätten und nach außen hin in den Veranstaltungen als Ortsverbände aufgetreten seien, keine wirksame Existenz der Ortsverbände begründen. Denn durch das rein tatsächliche Verhalten der Parteimitglieder könnten nicht - ebensowenig wie im Zivilrecht - faktische Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Mithin ergebe sich, daß ein Ortsverband N weder gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesstatuts und § 49 Abs. 2 der Landessatzung gegründet noch auch in sonstiger Weise zur Entstehung gelangt sei. Damit sei der Feststellungsantrag zu 1. nicht begründet.

Auch gegen die Wirksamkeit der am 16. September 1996 im Stadtverband L durchgeführten Vorstands-, Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen ergäben sich keine rechtlichen Bedenken. Die Wahlen könnten nicht schon deshalb als unwirksam angesehen werden, weil bereits im April Vorstandswahlen erfolgt seien. Die Neuwahlen seien mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich veränderten Umstände vorgenommen worden. Nachdem sich die Erkenntnis durchgesetzt habe, daß die Ortsverbände nicht existierten, sollte diesem Umstand offenkundig durch eine Vergrößerung des Vorstandes Rechnung getragen werden. Eine Änderung der Rechtslage sei im übrigen nach dem Sachvortrag der Antragsteller auch insofern eingetreten, als man im Anschluß an die Wahlen am 24. April 1996 beschlossen habe, daß nunmehr die „Satzung“ des Stadtverbandes aus dem Jahre 1976 ihre Gültigkeit verlieren solle. Die Durchführung der Neuwahlen sei im Hinblick auf die Änderungen der Geschäftsgrundlage daher durchaus gerechtfertigt gewesen. Was die Rechtsgrundlage der Wahl angehe, so fehle allerdings in der Landessatzung eine ausdrückliche Regelung der organisatorischen Ausgestaltung und Funktion solcher Stadtverbände, bei denen eine Untergliederung in Ortsverbände nicht erfolgt sei. Das gleiche gelte auch für die Gemeindeverbände, die nach § 19 Abs. 1 des Bundesstatuts in verbandsfreien Gemeinden bestünden. Im Rahmen der infolge der Verwaltungsreform erforderlich gewordenen Neuregelung bezüglich der (Verbands-) Gemeindeverbände in den §§ 44 ff Landessatzung sei die Notwendigkeit einer zusätzlichen Regelung für Stadt- und Gemeindeverbände ohne Untergliederungen in Ortsverbände offenbar übersehen worden. Berücksichtige man aber, daß in diesen Fällen die Stadt- und Gemeindeverbände die unterste Organisationsstufe der CDU in den entsprechenden Gebieten darstellten, die beim Bestehen von Ortsverbänden von diesen eingenommen werde, dann bestünden keine Bedenken, die für die Ortsverbände geltenden Bestimmungen der §§ 50 ff der Landessatzung auf Stadt- und Gemeindeverbände, die nicht in Ortsverbände untergliedert seien, entsprechend anzuwenden. Geschehe dies, seien die Vorstandswahlen und auch die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Kreisparteitag gemäß §§ 52 und 53 der Landessatzung ordnungsgemäß durchgeführt worden. Somit sei auch der Feststellungsantrag zu 2. nicht gerechtfertigt, so daß die Anträge der Antragsteller in vollem Umfang abzuweisen gewesen seien.

II.

Gegen den am 04. Februar 1997 zugestellten Beschluß des Landesparteigerichts haben die Antragsteller durch ihren Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 15. Februar 1997, der beim Bundesparteigericht am 17. Februar 1997 eingegangen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt und diese mit Schreiben vom 26. Februar 1997, beim Bundesparteigericht eingegangen am 28. Februar 1997, begründet. Sie halten die Rechtsauffassung des Landesparteigerichts für irrig und leiten dies u.a. aus dem Wortlaut des § 11 der Landessatzung her. Danach seien die Organisationsstufen des Landesverbandes die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände-/Stadtbezirksverbände. Zusätzlich könnten mehrere Ortsverbände zu Gemeindeverbänden, in kreisangehörigen Städten zu Stadtverbänden zusammengefaßt werden. Im Falle einer Zusammenfassung bildeten die Orts- bzw. Stadtbezirksverbände den Stadtverband im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landessatzung. § 11 der Landessatzung bestimme eindeutig, daß die Ortsverbände

bzw. die Stadtbezirksverbände die unterste Stufe der Organisation der Partei darstellten. Diese unterste Stufe der Parteiorganisation könne in kreisangehörigen Städten wie L zu einem Stadtverband zusammengeschlossen werden. Da § 11 der Landessatzung also weiterhin Orts- bzw. Stadtbezirksverbände vorsehe und der Zusammenschluß dieser Verbände nicht zwingend vorgeschrieben sei, sondern nur eine Möglichkeit zur Bildung einer weiteren Organisationsstufe darstelle, hätten die Ortsverbände nicht automatisch aufgehört zu existieren, sondern seien gemäß § 11 der Landessatzung in Stadtbezirksverbände umgewandelt worden. Diese Stadtbezirksverbände hätten damit im Jahre 1976 den vorgenannten Dachverband gebildet, der als Stadtverband im Sinne des § 11 Satz 2 der Landessatzung anzusehen sei.

Daraus folge weiter, daß weder durch die Verwaltungsreform im Jahre 1969 die damaligen Ortsverbände aufgehört hätten zu existieren noch automatisch in einem Stadtverband aufgegangen seien, sondern sie kraft Satzung in Stadtbezirksverbände umgewandelt worden seien. Da diese Umwandlung unmittelbar aufgrund der Satzung erfolgt sei, habe es auch keiner Mitwirkung des Kreisverbandes bedurft, weil die Stadtbezirksverbände nicht neu gegründet worden seien und sich auch die Grenzen der Verbände nicht verändert hätten. Da in den ehemaligen bis 1969 bestehenden Städten O und N nur je ein Ortsverband als unterste Organisationsstufe der CDU bestanden habe, sei es folglich nur logisch, daß diese Ortsverbände als unterste Organisationsstufe bei der Bildung der Stadt L im Jahre 1969 in Stadtbezirksverbände gemäß § 11 Satz 1 Buchst. c) der Landessatzung, also in die unterste Organisationsstufe umgewandelt worden seien. Diese Auslegung widerspreche auch nicht dem Statut der CDU, da gemäß § 19 Abs. 2 die Landesverbände durch Satzung weitere Untergliederungen von Stadt- und Gemeindeverbänden in Stadtbezirks- bzw. Ortsverbände bestimmen könnten. Von dieser Befugnis habe der Landesverband Gebrauch gemacht. Dies habe auch dem politischen Willen der Vorstände und Mitglieder entsprochen, hierfür werde das Zeugnis des Staatsministers a.D. G und des Dr. Sch angeboten.

Erst im Jahre 1976 hätten die beiden Stadtbezirksverbände einen Stadtverband im Sinne des § 11 Abs. 2 der Landessatzung gegründet und die Aufgaben des neuen Stadtverbandes und der Stadtbezirksverbände in einer Satzung festgeschrieben. Daraus folge eindeutig, daß alle Vorstände und Mitglieder von der Existenz zweier Stadtbezirksverbände ausgegangen seien. Selbst wenn man dieser Argumentation nicht folgen wolle, habe der Kreisverband durch die jahrelange Zusammenarbeit mit den Stadtbezirksverbänden und durch seine Umfragen zu ihrer Auflösung nach den Grundsätzen des sozialtypischen Verhaltens die Existenz der Stadtbezirksverbände anerkannt. Wer eine Mitgliederumfrage betreibe, ob eine Organisationsform aufgelöst werden solle, gehe vom Bestehen dieser Organisationsform aus. Da der Kreisparteitag die Befragung beschlossen habe, habe er spätestens zu diesem Zeitpunkt das Bestehen der Stadtbezirksverbände konkludent anerkannt. Da somit nicht nur der Kreisvorstand, sondern auch der Kreisparteitag mit dem Bestehen der Stadtverbände befaßt gewesen sei, habe auch das zuständige Gremium Befassung mit dieser Angelegenheit gehabt, da dem Kreisparteitag gemäß § 38 Nr. 1 der Landessatzung die Beschlußfassung obliege. Es sei somit in jedem Fall von dem wirksamen Bestehen des Stadtbezirksverbandes in N auszugehen. Gemäß § 62 der Landessatzung könne daher der Stadtbezirksverband N nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst wer-

den. Allein dieses Ergebnis entspreche auch § 16 des Parteiengesetzes. Danach sei die Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zwar zulässig. Weiterhin müßte sich aus der Satzung aber ergeben, aus welchen Gründen die Maßnahme zulässig sei. Ferner besage § 9 Abs. 3 des Parteiengesetzes, daß die Vertreterversammlung des jeweiligen Gebietsverbandes über seine Auflösung oder Verschmelzung beschließen müsse. Da das Landesparteigericht festgestellt habe, daß das Bestehen einer Parteiorganisation unabhängig sei von der politischen Gestaltung der Gemeinde und demnach jederzeit Stadtbezirksverbände gegründet werden könnten, stelle die Auflösung durch den Landesvorsitzenden einen Verstoß gegen die §§ 16 und 9 Abs. 3 des Parteiengesetzes dar. Das „Auflösungsdiktat von oben“ oder die Feststellung, daß keine Stadtbezirksverbände beständen, seien ein krasser Verstoß gegen das in Artikel 21 Grundgesetz normierte Demokratieprinzip. Der Ortsverbandsvorsitzende W sei weder in seiner Funktion als Vorsitzender zurückgetreten noch als Stellv. Vorsitzender des Stadtverbandes. Ebenso seien die Vorstandsmitglieder L und T nicht zurückgetreten mit der Folge, daß auch diese Vorstandsposten besetzt seien und somit nicht zur Neuwahl im September 1996 angestanden hätten. Im übrigen wird auf das gesamte Vorbringen in erster Instanz und das dort schon vorgelegte Gutachten des Rechtsanwalts G Bezug genommen.

Die Antragsteller haben in der mündlichen Verhandlung am 18. November 1997 beantragt,
den Beschluß des Landesparteigerichtes aufzuheben und festzustellen, daß
der CDU-Ortsverband N weder erloschen noch aufgelöst ist und daß die am
16.09.1996 durchgeführten Vorstandswahlen, Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen nichtig sind.

Der Antragsgegner und die Beigeladenen zu 1. und 2. haben demgegenüber beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller und die Beigeladenen halten die Entscheidung des Landesparteigerichtes für zutreffend.

Zur Begründung hat der Antragsgegner u. a. ausgeführt: Schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten die Beschwerdeführer ihre Auffassung lediglich auf Formulierungen der Landessatzung von Rheinland-Pfalz gestützt, die, sollten sie tatsächlich auslegungsbedürftig sein, in erster Linie am höherrangigen Recht des Bundesstatuts zu messen seien. Das Landesparteigericht habe hingegen seine Entscheidung auf die insoweit eindeutige Regelung des § 19 des Bundesstatuts gestützt und davon ausgehend die Bestimmungen der Landessatzung zutreffend gewürdigt. Es sei mit dem Landesparteigericht davon auszugehen, daß im Bereich der kreisangehörigen Stadt L Ortsverbände der CDU nicht bestanden hätten. Daß die territoriale Organisation der CDU mit der politisch-administrativen Struktur übereinstimmen müsse, werde auch durch § 16 Abs. 2 des Bundesstatuts nicht widerlegt. Als Zwischenstufe zwischen Kreisverband und Landesverband lasse § 16 Abs. 2 des Statuts nämlich zwei Organisationsformen zu, einmal den Bezirksverband, der als eigene Organisationsstufe der administrativen Gliederung entsprechen müsse, und die regionale Arbeitsgemeinschaft mehrerer Kreisverbände, die gerade nicht als Verband

organisiert sei und daher nicht zwingend den für die Verbände geltenden Organisationsvorschriften unterworfen sei. Im Gegensatz zu den Darlegungen der Beschwerdeführer lasse sich eine rechtliche Existenz satzungswidriger Verbände keinesfalls durch sozialtypisches Verhalten einzelner Parteiorgane begründen. Es möge zwar zutreffen, daß sozialtypisches Verhalten die Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten im Einzelfall gestalten könne, Rechtsbeziehungen, die kraft Gesetzes durch Satzung zu regeln seien, böten für eine derartige Gestaltung jedoch keinen Raum. Deshalb gehe auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf § 16 des Parteiengesetzes fehl, da nach den Feststellungen des Landesparteigerichts, die sich insoweit mit dem Vortrag des Beschwerdegegners deckten, in dem hier zu beurteilenden Zeitraum Maßnahmen des § 16 Parteiengesetz durch übergeordnete Organe der Partei nicht getroffen worden seien. Darauf hinzuweisen sei auch, daß die Beschwerdeführer spätestens seit dem 03. Juli 1996 alle Maßnahmen und Beschlüsse mitgetragen hätten, die zu der Mitgliederversammlung der CDU L vom 16. September 1996 und zu den dort getroffenen Entscheidungen geführt hätten. Soweit die Beschwerdeführer die Feststellung der Nichtigkeit der am 16. September 1996 durchgeführten Vorstandswahl, Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen begehren, sei aus dem bisherigen Vortrag nicht erkennbar, auf welche rechtserheblichen Gründe dieses Begehren gestützt werde. Die Wahlen seien in jeder Hinsicht gemäß Satzung und Geschäftsordnung erfolgt.

Die Beigeladenen haben sich dem Antrag des Beschwerdegegners angeschlossen und ergänzend darauf hingewiesen, daß die organisatorischen Maßnahmen im Stadtverband L für die CDU erfolgreich gewesen seien, da sie ihren Stimmenanteil bei den letzten Wahlen erheblich habe steigern können. So sei der Oberbürgermeister auf Vorschlag der CDU schon im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt worden. Der Beigeladene zu 2. vertritt die Auffassung, daß die Beschwerde nicht nur unbegründet, sondern auch unzulässig sei. Der frühere Vorsitzende des Antragstellers zu 1. sei im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde nicht mehr gewähltes Vorstandsmitglied des Ortsverbandes N gewesen.

III.

Die Beschwerde der Antragsteller bleibt ohne Erfolg. Unabhängig davon, ob das Landesparteigericht seine erstinstanzliche Zuständigkeit zu Recht angenommen hat, ist das Bundesparteigericht zur Entscheidung über die Beschwerde berufen. Dies folgt aus § 44 PGO i.V.m. § 83 VwGO. In der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist klargestellt, daß eine Überprüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts in der Rechtsmittelinstanz nicht mehr stattfindet (vgl. Kopp, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 10. Aufl. 1994, Anm. 1 und 4 zu § 83).

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist entgegen der Auffassung des Beigeladenen zu 2. nicht deshalb unzulässig, weil Zweifel an der Aktivlegitimation der Beschwerdeführer zu 1. und 2. bestehen. Wenn die Vorinstanz - wie hier - das Rechtsschutzinteresse der Antragsteller bejaht hat, kann die Beschwerde gegen diese Entscheidung zwar unbegründet, aber nicht aus diesem Grunde unzulässig sein.

Die Entscheidung des Landesparteigerichts ist im Ergebnis zutreffend, so daß die Beschwerde ohne Erfolg bleibt.

Auszugehen ist von dem gemäß Art. 21 Abs. 3 GG erlassenen Parteiengesetz, das in seinen § 6 Abs. 2 Nr. 6 und § 7 Vorschriften über die Gliederungen der Parteien enthält und vorschreibt, daß die Satzung Größe und Umfang ihrer Gebietsverbände bestimmt. Gestützt hierauf hat die CDU in § 16 ihres Statuts die Organisationsstufen der Partei bestimmt, in Absatz 1 Nr.4 sind Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und in Nr. 5 Ortsverbände vorgesehen. § 19 Abs. 2 des Statuts gibt den Landesverbänden die Möglichkeit, durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände zu regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit hat der CDU-Landesverband Rheinland-Pfalz in seiner Satzung vom 7. Dezember 1968 Gebrauch gemacht und hierzu in den §§ 11 und 49 ff das Nähere bestimmt.

Unterhalb der Kreisverbände gibt es danach Ortsverbände/Stadtbezirksverbände, wobei mehrere Ortsverbände in kreisangehörigen Städten zu Stadtverbänden zusammengefaßt werden können. § 49 Abs. 2 der Landessatzung schreibt insoweit vor, daß der Kreisverband über die Gründung eines Ortsverbandes sowie die Festlegung und Änderung seiner Grenzen entscheidet.

Weder das Parteiengesetz noch das Statut der CDU und die Landessatzung Rheinland-Pfalz enthalten ausdrückliche Vorschriften darüber, welche Folgen kommunale Gebietsreformen auf die Gliederungen der Parteien in den von der Gebietsreform betroffenen Gemeinden haben. Den Satzungen liegt erkennbar das Prinzip zugrunde, daß die territoriale Übereinstimmung aller Organisationsebenen mit der jeweiligen politisch-administrativen Struktur gegeben sein soll. § 17 des Statuts etabliert dieses Prinzip für die Landesverbände, § 18 für die Kreisverbände und § 19 für die Stadt-/Gemeindeverbände. Hierbei handelt es sich nicht um ein abstraktes Prinzip, sondern um eine rechtsstaatliche Notwendigkeit, die sich aus dem Auftrag der Parteien und den Bestimmungen des Wahlrechts ergibt (§ 1 Abs. 2, 5. Halbsatz Parteiengesetz, § 17 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994). Aus § 17 Abs. 1 Satz 2 des Statuts folgt, daß Ausnahmen von diesem Prinzip einer ausdrücklichen satzungsrechtlichen Legitimation bedürfen, die aber hier nicht gegeben ist.

Im Ergebnis zutreffend hat das Landesparteigericht daher entschieden, daß die Verbände der CDU in N und O mit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1969 und der Bildung der neuen kreisangehörigen Stadt L aufgehört haben zu existieren und im Stadtverband L aufgegangen sind. Den Beschwerdeführern kann nicht darin gefolgt werden, daß durch die kommunale Neuordnung die früheren Ortsverbände N und O in Stadtbezirksverbände umgewandelt worden seien. Solche Stadtbezirksverbände bestehen kraft Statut und Satzung lediglich in kreisfreien Städten. Die Stadt L ist aber eine kreisangehörige Stadt, so daß die Vorschriften über die Stadtbezirksverbände nicht anwendbar sind und damit in keinem Fall von einer Umwandlung kraft Satzung ausgegangen werden kann.

Der Umstand, daß die Ortsverbände N und O noch nach mehr als 25 Jahren als existent angesehen wurden und politische Aktivitäten - z.B. Wahlen - wahrgenommen und durchgeführt haben, vermag daran nichts zu ändern. Die Rechtsstellung eines Ortsverbandes kann nicht analog §§ 937 ff BGB „ersessen“ werden. Auch die in der Beschwerdebegründung vorgetragene Argumentation, es sei durch das Verhalten der übergeordneten Organisationsstufen ein sozialtypisches Verhalten gegeben, das die Existenz des Ortsverbandes N anerkannt habe, kann nicht durchgreifen. Rechtsbeziehungen, die kraft Gesetzes (§ 6 Parteiengesetz) durch Satzung zu regeln sind, bieten für eine derartige Gestaltung keinen Raum.

Schließlich kann auch der Hinweis der Beschwerdeführer auf § 49 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 11 Satz 2 der Landessatzung nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Den Beschwerdeführern ist zwar zuzugeben, daß ihre Auslegung dieser Vorschriften nach dem reinen Wortlaut nicht abwegig ist. Danach wäre den Ortsverbänden die Befugnis zuerkannt worden, Stadtverbände zu gründen. Jedoch wäre eine solche Auslegung der Satzungsbestimmung mit § 19 Abs. 1 des Statuts der CDU nicht zu vereinbaren, was zur Folge hat, daß sie wegen der vorgreiflichen Regelung der Bundessatzung gemäß § 50 des Statuts und § 6 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes unwirksam wäre. Im Hinblick auf § 19 Abs. 1 und 2 des Bundesstatuts kann der Sinn der Regelungen in § 49 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Landessatzung - wie das Landesparteigericht zutreffend ausgeführt hat - nur darin gesehen werden, daß, wenn der Stadtverband nach § 19 Abs. 2 des Statuts aufgrund der Landessatzung in Ortsverbände untergliedert ist, für ihn die für (Verbands-) Gemeindeverbände geltenden Vorschriften der §§ 44 ff der Landessatzung maßgebend sind. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit der Formulierung in § 49 Abs. 1 Satz 1 der Landessatzung, wonach die Mitglieder einer oder mehrerer Ortschaften einen Ortsverband bilden. Daß hiermit lediglich die Zugehörigkeit zum Ortsverband gemeint ist, stellt § 49 Abs. 2 der Landessatzung klar, wonach die Gründung von Ortsverbänden in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 1 des Statuts allein den Kreisverbänden vorbehalten ist.

Die vorgenannten Vorschriften gehen also davon aus, daß Ortsverbände durch satzungsgemäße Entscheidungen gebildet worden sind. Unstreitig ist aber ein Beschluß zu einem Ortsverband N des Kreisverbandes Rh-L nach § 49 Abs. 2 der Satzung zu keiner Zeit gefaßt worden.

Die Auffassung, der Ortsverband N bestehe weiter, weil das nach § 62 der Satzung erforderliche Quorum von drei Vierteln der Mitglieder für einen Auflösungsbeschluß nicht zustande gekommen sei, geht fehl. Ein solcher Auflösungsbeschluß könnte nur aufgrund eines vom Kreisverband eingeleiteten Verfahrens gegen einen bestehenden Ortsverband N vom zuständigen Gremium gefaßt werden. Eine Ordnungsmaßnahme ist aber zu keiner Zeit eingeleitet worden, konnte es auch nicht, weil ein Ortsverband N - wie dargelegt - seit 1969 nicht mehr bestanden hat. § 16 Parteiengesetz ist also entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht einschlägig.

Das Bundesparteigericht hatte sich nicht mit der Frage zu befassen, ob ein Ortsverband N nach der kommunalen Neuordnung hätte gegründet werden können. Dafür hätte es jedenfalls eines Antrages beim Kreisverband und eines entsprechenden Beschlusses bedurft. Beides ist nicht geschehen.

Mit dem Landesparteigericht ist auch davon auszugehen, daß die am 16. September 1996 im Stadtverband durchgeführten Wahlen gültig sind. Die Beschwerdeführer haben hierzu im Rechtsmittelverfahren keine neuen Tatsachen oder Rechtsgründe vorgetragen. Das Bundesparteigericht kann daher insoweit auf die Gründe im Beschluß des Landesparteigerichts vom 13. Januar 1997 verweisen und die Frage offen lassen, wie das widersprüchliche Verhalten der Beschwerdeführer - erklärter Rücktritt im Juli 1996 und Rücknahme dieser Erklärung im September 1996 - rechtlich zu beurteilen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 der Parteigerichtsordnung.